

29.01.2019

702.29-01-2019
740.02-05

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

Frau Senatorin Dr. Leonhard trägt den Inhalt der Neufassung der Drucksache Nr. 2018/2985, betreffend

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - HmbBGG)
Vorwegunterrichtung des Senats vor Einleitung der Anhörung der Interessenvertretungen und Verbände der Menschen mit Behinderung,

vor.

Der Senat nimmt Kenntnis von dem mit der Neufassung der Drucksache vorgelegten Gesetzentwurf und fasst folgenden Beschluss:

- 1) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird beauftragt, die zuständigen Verbände zu dem mit der Neufassung vorgelegten Gesetzentwurf zu beteiligen.
- 2) Die Senatskanzlei wird beauftragt, dem Direktor bei der Bürgerschaft diesen Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft und die Geschäftsstellen der Fraktionen zu übersenden.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Cornelia Schmidt-Hoffmann



Eing.: 23. JAN. 2019

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Leonhard
Staatsrätin Lotzkat

TOP I. 2
Entwurf

Vorblatt zur
Neufassung
Senatsdrucksache
Nr. 2018/02985
vom: 23.01.2019

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG)

Vorwegunterrichtung des Senats vor Einleitung der Anhörung der Interessenvertretungen und Verbände der Menschen mit Behinderung

Änderungen in der Neufassung:

Der Referentenwurf wurde ergänzt um eine Hinwirkungspflicht der öffentlichen Stellen zur Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes auch gegenüber privaten Dritten. In der Gesetzesbegründung wurde die Verordnungsermächtigung des Senats zur Ausnahme einzelner Unternehmen vom Geltungsbereich des Gesetzes näher konkretisiert. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen in der Drucksache und der Gesetzesbegründung zur barrierefreien Informationstechnik, die sich aus der vorgezogenen Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der damit verbundenen Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) ergeben. Zu diesem Vorhaben wird dem Senat wegen seiner Dringlichkeit parallel eine gesonderte Drucksache vorgelegt.

A. Zielsetzung

Vorwegunterrichtung des Senats über die beabsichtigte Novellierung des aus dem Jahr 2005 stammenden Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen unter Berücksichtigung der am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention und europarechtlicher Vorgaben.

B. Lösung

1. Vorlage eines Gesetzentwurfes.
2. Vorwegunterrichtung des Senats und der Bürgerschaft über den Referentenentwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG)
3. Durchführung einer Anhörung von außerhalb der Verwaltung stehenden Interessenverbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Mögliche Kostenfolgen durch die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr nach § 7 Absatz 2 HmbBGG-Entwurf entstehen nicht sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst bei der tatsächlichen Planung und Durchführung einer investiven Baumaßnahme. Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach § 7 Absatz 1 HmbBGG-Entwurf stellt keine neue Verpflichtung mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Stellen dar, sondern wird in zeitlicher Hinsicht näher konkretisiert. Die Berichtspflicht über die Feststellung der baulichen Barrieren ist bis spätestens 2024 zu erfüllen. Planungsaufwand, Durchführung der Bauten bzw. Veranlassung der Bauten (Mieter-Vermieter-Modell) erfolgen – sowie sie 2019/2020 bereits durchgeführt werden – im Rahmen vorhandener Ermächtigungen des Doppelhaushaltes 2019/2020. Die Höhe der Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr kann erst mit fortschreitendem Planungsstand weiter konkretisiert werden.

Um die Herstellung der notwendigen Berichte zu erleichtern, werden den Behörden und Ämtern für die Jahre 2019 bis 2023 jährlich bis zu 250 Tsd. Euro ergänzend zur Verfügung gestellt (Ko-Finanzierung).

Im Rahmen des Gesetzesvollzugs entstehen zudem Kosten insbesondere zur Herstellung von barrierefreier Informationstechnik, die zurzeit ebenfalls nicht bezifferbar und abhängig von der bisherigen Gestaltung der Informationstechnik sind.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die im Rahmen der Verpflichtungen dieses Gesetzentwurfes notwendigen Aufwendungen vermindern das Eigenkapital der FHH in gleicher Höhe.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Die Ziele der Inklusion und der Gleichstellung wirken auch auf die Familienpolitik.

Klimaschutz

Inklusion

Ziel des HmbBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Mit dem Gesetz wird Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen. Auch für Familien und Senioren hat eine barrierefreie Umgebung Einfluss auf die Lebensqualität.

Bürokratieabbau

Gleichstellung

In dem Gesetz wird der Gedanke des Gender Mainstreaming verankert, mit der eine frühzeitige Ausrichtung von Entscheidungsprozessen auf geschlechterspezifische Bedürfnisse erreicht werden soll. Der Gesetzentwurf trägt durch entsprechende Regelungen dazu bei, dafür zu sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderungen Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, namentlich wegen ihrer Be-

hinderung und wegen ihres Geschlechts ausgesetzt sein können. Geschlecht im Sinne dieser Drucksache umfasst die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck von Personen.

G. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage und Verzicht auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Reformen.

H. Anlagen

Gesetzentwurf und Begründung.